

**Satzung zur Änderung der  
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit  
des Zweckverbandes  
„Starzel-Eyach-Wasserversorgungs-Gruppe“  
vom 09.05.2007**

Auf Grund von § 5 Abs. 3, § 13 Abs. 6 und § 16 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.V.m § 19 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat die Versammlung am 30.10.2023 folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 09.05.2007 beschlossen:

**§ 1 Satzungsänderung**

**§ 2 (Aufwandsentschädigung) erhält folgende Fassung:**

Der Verbandsvorsitzende erhält für die Ausübung seiner Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 538,00 €.

Der stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält für die Ausübung seiner Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 150,00 €.

**§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Haigerloch, den 30.10.2023

Haug, BM  
(Verbandsvorsitzender)